

USZ Universitäts Spital Zürich		Direktion HRM	
Dokumentenart	Reglement	Version	22.09.2025
Erlassen durch	HRM	Gültig ab	01.01.2026
Geltungsbereich	USZ + umliegende Quartiere	Ersetzt	Version vom 01.01.2025
Erstellt durch	HRM / Kindertagesstätten	Kurztitel	Elternbeitragsreglement Kita USZ

Reglement Elternbeiträge der Kindertagesstätten des Universitätsspitals Zürich

Allgemeines

Dieses Reglement regelt die Tarife für die Kinderbetreuung an den USZ-Kindertagesstätten und legt Voraussetzungen fest, damit ein Betreuungsvertrag zwischen den Eltern, bzw. dem erziehungsberechtigten Elternteil zustande kommt.

Hierbei wird unterschieden, ob eines der Elternteile des betreuten Kindes im Anstellungsverhältnis mit dem USZ steht (unter Rubrik A weiterlesen), oder kein Anstellungsverhältnis mit dem USZ besteht (unter Rubrik B weiterlesen).

A. USZ-Familien

1. Tarife

Für Familien, bei denen ein oder beide Elternteile am USZ angestellt sind, ist ein Tagessatz von CHF 120 festgesetzt. Angestellt sind Personen, die eine aktive USZ-Personalnummer haben.

Die Monatspauschale berechnet sich aus Tagessatz x Anzahl Betreuungstage pro Woche x 4.2, wobei 4.2 die Anzahl Wochen pro Monat darstellen, bei Annahme von durchschnittlich 21 Arbeitstagen pro Monat.

Daraus ergeben sich folgende Monatspauschalen:

- 2 Betreuungstage / Woche: CHF 1'008
- 3 Betreuungstage / Woche: CHF 1'512
- 4 Betreuungstage / Woche: CHF 2'016
- 5 Betreuungstage / Woche: CHF 2'520

Der Tarif für Säuglinge (unter 18 Monate) und für Kleinkinder (über 18 Monate) ist der gleiche. Es gibt keinen Geschwisterrabatt.

2. Subventionen durch die Wohngemeinde

2.1. Stadt Zürich

Familien, die in der Stadt Zürich wohnhaft sind, klären vor Vertragsabschluss mit dem Sozialdepartement der Stadt Zürich, Abteilung Kinderbetreuung ab, ob die Kinderbetreuung mit Subventionen unterstützt wird. Der Bescheid des Sozialdepartements der Stadt Zürich ist der Kita Administration einzureichen.

2.2. Andere Wohngemeinden

Die meisten Gemeinden bieten die Möglichkeit an, Kinderbetreuung zu subventionieren. Informationen hierzu werden üblicherweise auf der Website der Gemeinde bereitgestellt. Für die Tarifiermittlung bei einer Subventionierung sind die jeweiligen gültigen Verordnungen der Gemeinde massgebend, in der das Kind mit Wohnsitz gemeldet ist.

Die Verantwortung Subventionen zu beantragen, obliegt den Eltern des Kindes. Unterlagen, die seitens Kita USZ für das Subventionsgesuch notwendig sind, werden von der Kita Administration bereitgestellt.

3. Monatliche Leistungsübersicht und Abrechnung der Beiträge

Für die Rechnungsstellung werden Monatspauschalen berechnet, die für alle Kalendermonate gleich hoch sind, unabhängig von Feiertagen oder Betriebsferien und ob das Kind die Kita während der vereinbarten Wochentage besucht hat oder nicht.

Die erste Monatspauschale entsteht in dem Monat, in dem der Betreuungsvertrag in Kraft tritt. Der Betreuungsvertrag wird immer zum Ersten des Monats ausgestellt, auch wenn die Eingewöhnung des Kindes in die Kita zu einem späteren Zeitpunkt startet. Es gibt demnach keine Eingewöhnungspauschale. Mit den Monatspauschalen sind sämtliche Betreuungs- und Verpflegungskosten abgedeckt.

Beide Elternteile erhalten nach Ablauf des Monats per E-Mail eine Leistungsübersicht. Diese beinhaltet die Monatspauschale sowie die Kosten für die Zusatztage, welche die Kita auf Antrag der Eltern genehmigt hat.

Das Total der Leistungsübersicht wird dem am USZ angestellten Elternteil direkt vom Lohn abgezogen. Sollte der Elternbeitrag den Monatslohn übersteigen, wird eine Rechnung, ebenfalls per E-Mail, durch die Buchhaltung des USZ ausgestellt.

Beispiel:

Eine Familie wählt für die Betreuung der Tochter die Kita USZ. Die Mutter ist am USZ angestellt und ihr Monatslohn ist höher als der errechnete Monatsbeitrag. Die Tochter wird 4 Tage in der Woche in der Kita betreut. Das Kind wird nach Ostern in die Kita eingewöhnt.

<i>Tagespauschale für USZ-interne ohne Subventionen</i>	<i>CHF 120</i>
<i>Monatspauschale (CHF 120 x 4 Tage x 4.2 Wochen)</i>	<i>CHF 2'016</i>
<i>Start Eingewöhnung beispielsweise</i>	<i>6. April</i>
<i>Beginn des Betreuungsvertrages</i>	<i>1. April</i>
<i>Erstellung und Versand der April Leistungsübersicht</i>	<i>Anfang Mai</i>
<i>Lohnabzug des April Beitrages</i>	<i>25. Mai</i>

Um die Betreuungskosten steuerlich geltend machen zu können, erhalten die Familien jeweils bis Ende Februar eine E-Mail mit der Bestätigung der geleisteten Elternbeiträge für das vorangegangene Steuerjahr.

4. Auflösung des Anstellungsverhältnisses

Wenn das Anstellungsverhältnis mit dem USZ aufgelöst, der Betreuungsvertrag jedoch weitergeführt wird, erfolgt zum ersten des Monats nach dem letzten Tag der Betriebszugehörigkeit eine Anpassung des Tarifs auf «Andere». Die Familien erhalten hierfür eine Tarifmutation.

5. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2026 in Kraft und ersetzt die vorherige Version.

B. Familien ohne Anstellungsverhältnis mit dem USZ (Andere)

1. Tarife

Für Familien, die in der Nähe des USZ-Campus wohnen, jedoch nicht am USZ angestellt sind, ist ein Tagessatz von CHF 150 festgesetzt.

Die Monatspauschale berechnet sich aus Tagessatz x Anzahl Betreuungstage pro Woche x 4.2, wobei 4.2 die Anzahl Wochen pro Monat darstellen, bei Annahme von durchschnittlich 21 Arbeitstagen pro Monat.

Daraus ergeben sich folgende Monatspauschalen:

- 2 Betreuungstage / Woche: CHF 1'260
- 3 Betreuungstage / Woche: CHF 1'890
- 4 Betreuungstage / Woche: CHF 2'520
- 5 Betreuungstage / Woche: CHF 3'150

Der Tarif für Säuglinge (unter 18 Monate) und für Kleinkinder (über 18 Monate) ist der gleiche. Es gibt keinen Geschwisterrabatt.

2. Monatliche Leistungsübersicht und Abrechnung der Beiträge

Für die Rechnungsstellung werden Monatspauschalen berechnet, die für alle Kalendermonate gleich hoch sind, unabhängig von Feiertagen oder Betriebsferien und ob das Kind die Kita während der vereinbarten Wochentage besucht hat oder nicht.

Die erste Monatspauschale entsteht in dem Monat, in dem der Betreuungsvertrag in Kraft tritt. Der Betreuungsvertrag wird immer zum Ersten des Monats ausgestellt, auch wenn die Eingewöhnung des Kindes in die Kita zu einem späteren Zeitpunkt startet. Es gibt demnach keine Eingewöhnungspauschale. Mit den Monatspauschalen sind sämtliche Betreuungs- und Verpflegungskosten abgedeckt.

Beide Elternteile erhalten nach Ablauf des Monats per E-Mail eine Leistungsübersicht. Diese beinhaltet die Monatspauschale sowie die Kosten für die Zusatztage, welche die Kita auf Antrag der Eltern genehmigt hat.

Für das Total der Leistungsübersicht erhalten die Eltern eine Rechnung, ebenfalls per E-Mail, durch die Buchhaltung des USZ.

Beispiel:

Eine Familie wählt für die Betreuung der Tochter die Kita USZ und hat eine Zusage für 3 Tage erhalten. Das Kind wird nach Ostern in die Kita eingewöhnt.

<i>Tagespauschale</i>	<i>CHF 150</i>
<i>Monatspauschale (CHF 150 x 3 Tage x 4,2 Wochen)</i>	<i>CHF 1'890</i>
<i>Start Eingewöhnung beispielsweise</i>	<i>6. April</i>
<i>Beginn des Betreuungsvertrages</i>	<i>1. April</i>
<i>Erstellung und Versand der April Leistungsübersicht und Rechnung</i>	<i>Anfang Mai</i>

Um die Betreuungskosten steuerlich geltend machen zu können, erhalten die Familien jeweils bis Ende Februar eine E-Mail mit der Bestätigung der geleisteten Elternbeiträge für das vorangegangene Steuerjahr.

3. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2026 in Kraft und ersetzt die vorherige Version.